

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Hauptausschusses am Donnerstag den 07.09.2017 um 17:00 Uhr** im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Sitzungsraum 169

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 24.08.2017
3. Anfragen von Mitgliedern des Hauptausschusses und der Fraktionsvorsitzenden
4. Neufassung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung
5. Abschluss eines Vertrages zwischen der Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde **VO/2017/166-002**
6. Verwaltungsangelegenheiten
 - 6.1. Einführung des Prostitutionsschutzgesetzes; Personalbedarf **VO/2017/226**
 - 6.2. Kooperation der Bußgeldstellen der Kreise Dithmarschen und Rendsburg-Eckernförde **VO/2017/229**
7. Haushaltsangelegenheiten
 - 7.1. Beschaffung eines Einsatzleitfahrzeuges; überplanmäßige Auszahlungen **VO/2017/246**
 - 7.2. Antrag auf Unterstützung der monatlichen Kostenunterdeckung für den gemeinnützigen Verein W.I.R. für Rendsburg e.V. **VO/2017/242**
8. Personalangelegenheiten
9. Beteiligungsverwaltung



Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2016/776-003
Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung		Status:	öffentlich
		Datum:	22.08.2017
		Ansprechpartner/in:	Breuer, Volker
		Bearbeiter/in:	Weit, Kirsten
Mitwirkend:		öffentliche Beschlussvorlage	
Neufassung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Hauptausschuss	Beratung	
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

1. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Neufassung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung entsprechend der in der Anlage beigefügten Satzung zu beschließen.
2. Der Kreistag beschließt die Neufassung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung entsprechend der in der Anlage beigefügten Satzung.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 23.03.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Der Regionalentwicklungsausschuss erhält den Auftrag, die Schülerbeförderungssatzung bis zum Beginn des Schuljahres 2016/2017 zu überarbeiten.

Folgende Bereiche werden thematisiert:

1. Qualitätsverbesserung der Schülerbeförderung
2. Freistellung von Kosten für Eltern, die Wohngeld oder einen Kinderzuschlag erhalten
3. Heben von Synergieeffekten mit den Schülerbeförderungssystemen der dänischen und Freien Schulen, ohne dass zusätzliche Kosten für den Kreis entstehen

4. Beförderung zur „nächsten Schule“
5. Überprüfung von Ungleichbehandlungen zwischen städtischen und ländlichen Bereichen

Hinsichtlich des Bereiches 2. Freistellung von Kosten für Eltern, die Wohngeld oder einen Kinderzuschlag erhalten, erfolgte die Anpassung mit der 2. Änderungssatzung durch Beschluss des Kreistages vom 14.03.2016. Zusätzliche Änderungen der Satzung bzgl. der in Auftrag gegebenen Bereiche sollten erst nach weiterer inhaltlicher Beratung und Abstimmung mit den Elternbeiräten und dem Gemeinde- und Städtetag zum Schuljahreswechsel 2017/2018 erfolgen. Die abschließende Entscheidung des Kreistages sollte nach Möglichkeit noch im Jahre 2016 getroffen werden (Beschlusslage des Kreistages vom 14.03.2016).

Mit Beschluss des Kreistages vom 12.12.2016 erfolgte die Anpassung mit der 3. Änderungssatzung zum Schuljahreswechsel 2017/2018 in folgenden wesentlichen Punkten:

- die Aufnahme der Beförderungskosten bei offenen Ganztagschulen, unter der Voraussetzung, dass am Schulstandort auch der Regelunterricht stattfindet,
- eine Reduzierung der zumutbaren Wartezeiten ab Klassenstufe 5 von bisher 90 Minuten auf 60 Minuten nach Unterrichtschluss,
- Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von Daten sowie
- diverse, rein redaktionelle Anpassungen

Nach weiteren rechtlichen Prüfungen und Abstimmungen mit dem Kreisgemeindetag hat der Regionalentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 12.07.2017 folgende Beschlussempfehlungen für den Kreistag zu den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung gefasst:

- Wohnstandort statt zentraler Punkt in einer Gemeinde als Ausgangspunkt für die Schulwegberechnung,
- Anerkennung innerörtlicher Schülerbeförderung,
- Änderung bei der Radfahrentschädigung,
- Qualitätsanforderungen,
- Integration des Bildungstarifs in die Schülerbeförderungssatzung sowie
- Festlegung der zumutbaren Wartezeit auf 30 Minuten bei Unterrichtschluss nach 14:00 Uhr

Im Zuge der Beratungen am 12.07.2017 ist der Regionalentwicklungsausschuss übereingekommen, für den Eckpunkt Eigenbeteiligung im Wege eines Umlaufverfahrens abstimmen zu lassen. Dieses Umlaufverfahren endet mit Ablauf des 06.09.2017.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Mehrkosten in Höhe von geschätzt 372.700 € für den Kreis und 106.300 € für örtliche Schulträger je Schuljahr sowie weitere Mehrkosten für die Eckpunkte „Festlegung der zumutbaren Wartezeit auf 30 Minuten bei Unterrichtschluss nach 14:00 Uhr“ und „Eigenbeteiligung“. Hierfür entstehen mindestens Mehrkosten in Höhe von 277.200 € für den Kreis und 138.600 € für örtliche Schulträger je Schuljahr.

Anlage/n:

Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung ab 01.08.2018

S a t z u n g

des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung

auf der Grundlage des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 114 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in der Fassung vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom xx.xx.2017 folgende Satzung erlassen:

Erster Teil Schülerbeförderung

§ 1

Grundsätze zu den anerkennungsfähigen Kosten

- (1) Diese Satzung regelt die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie der Förderzentren (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 SchulG) mit Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde zwischen der Wohnung (§ 2 Abs. 8 SchulG) der Schülerin oder des Schülers und der besuchten Schule.
- (2) Notwendige Beförderungskosten sind die Kosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler, die im Kreis Rendsburg-Eckernförde wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg (§ 3 dieser Satzung) auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann. Dabei werden die Kosten als notwendig anerkannt, die für die Beförderung zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart oder der gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 SchulG zuständigen Schule entstehen. ~~Diese Kosten sind auch dann maßgeblich, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht die nächstgelegene Schule der jeweils gewählten Schulart besucht.~~ Schülerinnen und Schüler, für die die Schülerbeförderungskosten nach dieser Satzung zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart anerkannt werden könnten und die eine nicht nächstgelegene Schule der gewählten Schulart besuchen, zahlen maximal 84,00 € zuzüglich zu dem von ihnen verlangten Eigenanteil (§ 10 dieser Satzung). Diese Regelung gilt auch für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die ein Förderzentrum besuchen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Schülerbeförderung zur nicht nächstgelegenen Schule.¹ Wenn die Beförderungskosten bei dem Besuch einer entfernter gelegenen Schule kostengünstiger sind, werden die Kosten für die Beförderung dorthin als notwendig anerkannt.

¹ Der Regionalentwicklungsausschuss ist im Zuge der Beratungen am 12.07.2017 übereingekommen, für den Eckpunkt „Eigenbeteiligung“ im Wege eines „Umlaufverfahrens“ abstimmen zu lassen. Diese Änderung steht unter dem Vorbehalt der Abstimmung des noch bis zum Ablauf des 06.09.2017 laufenden „Umlaufverfahrens“.

- (3) Beförderungskosten im Rahmen der offenen Ganztagschule werden nach den Grundsätzen in § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung anerkannt. Beförderungskosten im Rahmen der offenen Ganztagschule werden nur vom bzw. zum Schul-/Außenstellenstandort übernommen, an dem auch der Regelunterricht stattfindet.

§ 2 Schulort

Als Schulort gilt die Gemeinde, in der die Schule ihren Standort hat.

§ 3 Schulweg

- (1) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und der Schule gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Nicht zumutbar (§ 1 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung) ist die Zurücklegung des Schulweges ohne ein Verkehrsmittel dann, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung
- a) für Schülerinnen bzw. Schüler bis zur Jahrgangsstufe vier 2 km
 - b) für Schülerinnen bzw. Schüler der Jahrgangsstufen fünf und sechs 4 km
 - c) für Schülerinnen bzw. Schüler ab Jahrgangsstufe sieben 6 km
- überschreitet.
- (3) Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen können Ausnahmen von den in Abs. 2 genannten Entfernungen zugelassen werden, wenn die Behinderung dieses nicht nur zeitlich vorübergehend erfordert.

§ 4 Beförderungsarten

- (1) Die Beförderung wird durchgeführt in
- a) Verkehrsmitteln des Linienverkehrs nach § 42 PBefG sowie des schienengebundenen Verkehrs nach § 4 PBefG und nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,
 - b) Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 PBefG,
 - c) angemieteten oder eigenen Kraftfahrzeugen des Trägers der Schülerbeförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung,

- d) sonstigen Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.
- (2) Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit. Im Regelfall ist dabei der Beförderungsart nach der Reihenfolge in Abs. 1, Buchst. a) bis d), jeweils der Vorrang zu geben.
- (3) Bei der Bestimmung gemäß Abs. 2 ist § 114 Abs. 5 SchulG zu beachten. Auch wenn öffentliche Verkehrsmittel oder die Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 des PBefG erforderlich sind, bedarf es hierzu der Zustimmung des Kreises. Diese Zustimmung kann in pauschalierter Form erteilt werden.

§ 5 Öffentliche Verkehrsmittel

- (1) Die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt bis zu einem vom Träger der Schülerbeförderung zu bestimmenden Haltepunkt am Schulort. Weitere öffentliche Verkehrsmittel können erstattungsfähig am Schulort nur benutzt werden, wenn die nächstgelegene Schule der gleichen Schulart besucht wird. Hierzu ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich. Diese Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Weg vom Haltepunkt bis zur Schule
- a) für Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe vier 2 km
- b) im Übrigen 4 km
- überschreitet. Entsprechendes gilt für die Rückfahrt.
- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sind im Interesse einer wirtschaftlichen Schülerbeförderung mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abzustimmen. Dabei ist an den Schulstandorten ein gestaffelter Unterricht anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden und optimierte Fahrzeugumläufe möglich sind.
- (3) Der Träger der Schülerbeförderung ist für die Abstimmung nach Abs. 2 (insbesondere gestaffelter Unterricht) verantwortlich.
- (4) Wird von Seiten des Schulträgers bzw. der Schulen in Ausnahmefällen von den regulären mit dem Fahrplan abgestimmten Schulanfangs- und Schulschlusszeiten abgewichen, beispielsweise aufgrund von Schulausflügen oder vorzeitigem Schulschluss (letzter Schultag vor den Ferien, Zeugnisausgabe etc.), erfolgt eine Bestellung dieser Fahrten durch den Schulträger direkt beim zuständigen Verkehrsunternehmen. Eventuell entstehende Mehrkosten sowie Mehrkosten durch mangelnde oder nicht ausreichende Abstimmung sind in voller Höhe vom Schulträger zu tragen.

§ 6 Freigestellter Verkehr

Fahrzeuge von Verkehrsunternehmen für die Schülerbeförderung im freigestellten Verkehr können grundsätzlich nur eingesetzt werden, soweit öffentliche Verkehrsmittel weder vorhanden sind noch entsprechende Linienverkehre eingerichtet werden können oder wenn die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Wege eines Schülersonderlinienverkehrs gem. § 43 Nr. 2 PBefG nicht möglich oder zumutbar ist.

§ 7 Zumutbarkeitsgrenzen im Hinblick auf Wartezeiten und Wege zur Haltestelle

- (1) Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schülersonderlinienverkehr ist in der Regel nicht zumutbar, wenn
 - a) regelmäßige Wartezeiten von mehr als
 - 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 60 Minuten nach Unterrichtschluss bzw. 30 Minuten nach 14:00 Uhr für Schülerinnen bzw. Schüler der Grundschulen und Förderzentren (bis zur Klassenstufe 4)
 - 60 Minuten vor Unterrichtsbeginn sowie 60 Minuten nach Unterrichtschluss bzw. 30 Minuten nach 14:00 Uhr für die übrigen Schülerinnen bzw. Schüler entstehen, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht oder
 - b) der Weg von der Wohnung zur Haltestelle oder von dieser zur Schule die zumutbare Entfernung nach § 5 Abs. 1 überschreitet.
- (2) Die zumutbaren Wartezeiten gelten auch im freigestellten Schülerverkehr.

§ 8 Sonstige Kraftfahrzeuge

- (1) Ist eine Beförderungsart nach § 4 Abs. 1 a - c wegen der Behinderung von Schülerinnen bzw. Schülern nicht möglich, können die Kosten für die Beförderung mit einem sonstigen Kraftfahrzeug vom Kreis als notwendig anerkannt werden.
- (2) Ist eine Beförderungsart nach § 4 Abs. 1 a - c aus anderen als in Abs. 1 genannten Gründen nicht möglich und kann die Schülerin bzw. der Schüler auf andere Weise die Schule nicht erreichen, kann vom Kreis ausnahmsweise anerkannt werden, dass die Kosten der Beförderung in einem sonstigen Kraftfahrzeug erstattungsfähig sind. Dieses gilt nur für den Weg von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle, es sei denn, die Kosten der Beförderung unmittelbar bis zur Schule sind gleich oder geringer.

§ 9**Umfang der notwendigen Beförderungskosten**

- (1) Notwendige Kosten sind
 - a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben für Schülerfahrkarten nach dem kostengünstigsten Tarif für die Beförderung zwischen Wohnort und Schulort,
 - b) für den mit Zustimmung des Kreises für den Linienverkehr geöffneten Schülerverkehr die Kosten nach den vertraglich vereinbarten Kostensätzen,
 - c) bei Benutzung von Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs oder eines vom Träger der Schülerbeförderung angemieteten Busses die Kosten nach den vertraglichen Kostensätzen,
 - d) bei Einsatz eines eigenen Busses des Trägers der Schülerbeförderung die Kosten, die durch die günstigste Streckenführung entstehen; hierzu gehört auch eine Abschreibung des Fahrzeuges in Höhe von 20 v. H. der Anschaffungskosten abzüglich eines Verkaufserlöses im Anschaffungsjahr und den vier darauf folgenden Jahren,
 - e) im Übrigen die unabweisbaren Kosten.
- (2) Bei einer Beförderung mit den in den Linienverkehr integrierten Schülerverkehren, mit der Sonderform des Linienverkehrs und im freigestellten Verkehr mit angemieteten oder eigenen Bussen werden in der Regel die Kosten für je eine tägliche An- und Abfahrt zum bzw. vom Schulort als notwendig anerkannt. Die Kosten für zusätzliche An- und Abfahrten können unter Berücksichtigung der Struktur der jeweiligen Schule vom Kreis als notwendig anerkannt werden.
- (3) Bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge (§ 8 dieser Satzung) wird die Zahlung einer Wegstreckenentschädigung anerkannt. Diese richtet sich beim Einsatz eines nicht privateigenen Kraftfahrzeuges nach der vertraglich vereinbarten Höhe. Bei der Beförderung mit einem privateigenen Personenkraftwagen wird je gefahrenen Kilometer eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (§ 5 Abs. 1 BRKG) anerkannt.
- (4) Werden vom Berechtigten Schülerfahrkarten für den Linienverkehr nicht in Anspruch genommen, wird bei Benutzung des Fahrrades eine Entschädigung in Höhe von 0,10 Euro je gefahrenen Kilometer, anerkannt.

§ 10**Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten**

- (1) Zur Umsetzung der Regelung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 SchulG haben sich die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler mit Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde an den Kosten der

Schülerbeförderung gemäß den nachstehenden Regelungen zu beteiligen (Eigenbeteiligung).

- (2) Diese Eigenbeteiligung ist wie folgt ausgestaltet:
- a) Der Eigenanteil beträgt je Schülerin/Schüler und Schuljahr der Jahrgangsstufen eins bis zehn
- für das 1. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 84,00 €,
 - für das 2. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 24,00 € und
 - ab dem 3. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: 0,00 €.
- b) Der Eigenanteil beträgt je Schülerin/Schüler und Schuljahr der Jahrgangsstufen eins bis zehn, die nicht die nächstgelegene Schule der gewählten Schulart besuchen (§ 1 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung)
- für das 1. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: maximal 168,00 €,
 - für das 2. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: maximal 108,00 € und
 - ab dem 3. Kind, für das die Kosten der Schülerbeförderung nach dieser Satzung übernommen werden: maximal 84,00 €.²
- (3) Für Schülerinnen und Schüler, die ein Förderzentrum nach § 45 Absatz 2 Nr. 3 bis 9 SchulG besuchen, wird keine Eigenbeteiligung **nach Abs. 2 a)** erhoben.
- (4) Soweit für die Eltern oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler Wohngeld oder ein Kindergeldzuschlagsbezug gewährt wird, wird keine Eigenbeteiligung **nach Abs. 2 a)** erhoben. In diesem Falle hat sich der Schulträger bzw. der Träger der Schülerbeförderung die entsprechenden Nachweise jeweils vorlegen zu lassen.
- (5) Die Eigenbeteiligung wird grundsätzlich vor Beginn des jeweiligen Schuljahres als Jahresbeitrag erhoben. Eine monatsweise Berechnung erfolgt bei Neuaufnahme in die Schule und bei umzugsbedingter Veränderung der Wohnung ohne gleichzeitigen Schulwechsel während des laufenden Schuljahres. Gleiches gilt beim Verlassen der Schule während des laufenden Schuljahres in Form einer Erstattung je vollen Monat nach Rückgabe der Zeitkarte bzw. des Berechtigungsnachweises.
- Ebenfalls ist eine monatsweise Berechnung möglich bei einem Wechsel zwischen einer Inanspruchnahme der Fahrradentschädigung (§ 9 Abs. 4 dieser Satzung) und einer Inanspruchnahme der Schülerbeförderung im Linienverkehr (Bahn und Bus, ohne Linienverkehre mit Pauschalverträgen, wobei dieser Wechsel nur zweimal während des Schuljahres berücksichtigungsfähig ist.

² Der Regionalentwicklungsausschuss ist im Zuge der Beratungen am 12.07.2017 übereingekommen, für den Eckpunkt „Eigenbeteiligung“ im Wege eines „Umlaufverfahrens“ abstimmen zu lassen. Diese Änderung steht unter dem Vorbehalt der Abstimmung des noch bis zum Ablauf des 06.09.2017 laufenden „Umlaufverfahrens“.

- (6) Soweit während der Sommermonate (April bis Oktober) eine Schülerbeförderung nicht in Anspruch genommen wird, entfällt für die entsprechenden Monate gleichzeitig die Eigenbeteiligung. Dieses gilt nicht im Falle der Nichtinanspruchnahme der Schülerbeförderung nur für die Monate, in die Zeitabschnitte der Sommerferien fallen. Auch in den Fällen gemäß Satz 1 ist ein Wechsel nur zweimal während des Schuljahres berücksichtigungsfähig.
- (7) Der Eigenanteil wird von den Schulträgern bzw. den Trägern der Schülerbeförderung vor Beginn des jeweiligen Schuljahres erhoben. 2/3 der zu erhebenden Eigenanteile **nach Abs. 2 a)** sind mit dem Kreis bis zum 15.10. des jeweiligen Schuljahres abzurechnen und zu überweisen.
- (8) In Fällen, in denen nach Inkrafttreten dieser Satzung als Folge schulorganisatorischer Maßnahmen der Schulaufsichtsbehörde (Auflösung von Schulstandorten) für Schülerinnen und Schüler in den Klassenstufen 1 bis 10 erstmalig eine Schülerbeförderung nach den Regelungen dieser Satzung erforderlich wird mit einer damit verbundenen erstmaligen pflichtigen Eigenbeteiligung, kann der zuständige Fachausschuss des Kreises im Sinne einer Härtefallregelung entscheiden, inwieweit eine Eigenbeteiligung nicht erhoben wird.

§ 11 Erstattungsverfahren

Das Erstattungsverfahren wird im Einzelnen durch Verwaltungsvorschrift des Kreises geregelt. Kostenerstattungen und Wegstreckenentschädigung nach der Satzung sind von den Eltern oder der volljährigen Schülerin/dem volljährigen Schüler im laufenden Schuljahr, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablauf des Schuljahres zu beantragen.

§ 12 Qualitätsanforderungen

Die vom Aufgabenträger gestellten Qualitätsanforderungen zur Schülerbeförderung werden in geeigneter Form (Internet etc.) öffentlich gemacht. Diese beinhalten u.a. die Punkte: Standard der eingesetzten Fahrzeuge, maximale Anzahl der zu befördernden Schülerinnen/Schüler und Barrierefreiheit. Gesetzestexte, auf die in der Schülerbeförderungssatzung Bezug genommen wird, werden mit einer Verlinkung zu dem Gesetzestext auf der Homepage des Kreises veröffentlicht.

§ 13 Erhebung und Verarbeitung von Daten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 114 Abs. 3 SchulG (Erstattungsverfahren) darf der Kreis folgende personenbezogene Daten verarbeiten:
 - a) Name, Vorname und Anschrift der Schülerin bzw. des Schülers

- b) Name, Vorname und Anschrift der Eltern
 - c) Geburtsdatum der Schülerin bzw. des Schülers
 - d) besuchte Schule und Klassenstufe
 - e) Zu- und Abgangsdaten von der Schule
 - f) Einstiegshaltestelle und Tarifzone.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 114 Abs. 1 SchulG als Träger der Schülerbeförderung darf der Kreis zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Daten die Telefonnummer von a) und b) verarbeiten.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden spätestens nach 5 Jahren gelöscht.

§ 14 Schlussvorschriften

- (1) In besonders gelagerten Härtefällen, die in dieser Satzung nicht bereits ausdrücklich erfasst sind, kann von den Regelungen dieser Satzung durch den Kreis oder mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden.
- (2) Diese Satzung begründet gemäß § 136 SchulG keine Ansprüche der Schulleiterinnen, Schulleiter, Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler gegen den Schulträger, den Träger der Schülerbeförderung oder das Land.

Zweiter Teil Bildungstarif

§ 15 Bildungstarif

- (1) Der Bildungstarif wird Schülerinnen und Schülern der Klassenstufe 11-13 der allgemeinbildenden Schulen sowie allen Schülerinnen und Schülern, die an einer Beruflichen Schule eine schulische Ausbildung absolvieren, gewährt.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung des Bildungstarifes ist, dass der Wohnort der Schülerin oder des Schülers im Kreis Rendsburg-Eckernförde liegt und dass die Wohnortgemeinde nicht die Gemeinde des Schulortes ist.
- (3) Jede Fahrschülerin und Fahrschüler, die/der den Bildungstarif in Anspruch nimmt, erhält einen zu erstattenden Pauschalbetrag in Höhe von 150,00 €.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zurzeit geltende Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung in der Fassung vom 23.03.2011 mit der zuletzt erfolgten Änderung vom 13.12.2016 einschließlich aller vorherigen Versionen außer Kraft.

Rendsburg, den xx.xx.2017

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
(Landrat)



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2017/166-002	Status: öffentlich	Datum: 16.08.2017	Ansprechpartner/in: Dr. Kruse, Martin	Bearbeiter/in: Röschmann, Marco
Federführend: FD 5.4 Schul- und Kulturwesen					
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage				
Abschluss eines Vertrages zwischen der Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde					
Beratungsfolge:					
Status	Gremium	Zuständigkeit			
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung			

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss stimmt dem Abschluss des vorliegenden Vertragsentwurfes zwischen der Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde zu und beauftragt den Landrat, diesen Vertrag entsprechend auszufertigen und die Bekanntmachung im Kreisblatt zu veranlassen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Der Kreistag hatte bereits im Dezember 2012 beschlossen, die notwendigen Haushaltsmittel von 15.000 € pro Jahr für den Kreiskulturbeauftragten mit seiner Anbindung an das Haus der Kulturverbände beim Nordkolleg bereitzustellen. Die Umsetzung sehe nunmehr den Abschluss eines Vertrages mit der Kulturstiftung des Kreises Rendsburg-Eckernförde vor, in der eine Aufgabenübertragung aus dem Bereich der Kulturförderung vom Kreis auf die Kulturstiftung im Rahmen einer „Betrachtung“ gemäß § 1 des Vertrags erfolgt. Für die Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten sind Mittel aus der Ausschüttung der Förde Sparkasse für einzelne Geschäftsjahre ergänzend zu verwenden. Insgesamt stehen nunmehr gemäß den Beschlussfassungen der Gremien des Kreises ergänzende Mittel in Höhe von 29.324 € zur Verfügung.

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung hatte in seiner Sitzung am 22.05.2017 mehrheitlich mit 8 Ja-Stimmen bei 4 Enthaltungen beschlossen, dass der Landrat den Vertrag zwischen der Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Kreis abschließt. Ergänzend hat der Ausschuss am 17.07.2017 hinsichtlich der Anpassung von § 3 des Vertrages beraten und mehrheitlich mit 9 Ja-Stimmen bei 4 Enthaltungen beschlossen, § 3 des Vertragsentwurfes zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und der Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde zur

Regelung der Vertretung des Fachausschusses im Stiftungsrat der Kulturstiftung entsprechend der Neufassung zu ändern und dem Landrat zu empfehlen, den geänderten Vertragsentwurf mit der Kulturstiftung abzuschließen.

Da der finanzielle Aufwand, der mit der Übertragung von Aufgaben den Gesamtumfang von 50.000 € pro Jahr nicht überschreitet, obliegt gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 17 der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde die Entscheidung über den Abschluss dieses Vertrages dem Hauptausschuss.

Dementsprechend wird der beigefügte Vertragsentwurf zwecks Entscheidung dem Hauptausschuss vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen: Insoweit wird auf die vorstehende Sachverhaltsdarstellung sowie auf den § 6 des Vertrages verwiesen.

Anlage/n: Vertragsentwurf zwischen der Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Kreis

Vertrag

zwischen dem

Kreis Rendsburg-Eckernförde

- nachstehend Kreis genannt –

und der

Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde

- nachstehend Kulturstiftung genannt –

Präambel

- (1) Im Jahre 1988 wurde vom Kreis die Kulturstiftung gegründet. Zweck der Stiftung ist entsprechend ihrer Satzung die ideelle und finanzielle Förderung der Kultur im Kreis. Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten verfolgt die Stiftung ihre Zwecke. Das Stiftungskapital, das zuletzt im Jahre 2008 aus Mitteln des Kreises aufgestockt wurde, beträgt zurzeit rund 123.000 Euro.
- (2) Der Kreis hat bisher mit entsprechenden Beschlüssen des zuständigen Fachausschusses im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einschließlich von Mitteln aus jährlichen Ausschüttungen der Förde Sparkasse Veranstaltungen und Aktivitäten im kulturellen Bereich im Kreisgebiet gefördert.
- (3) Beginnend ab 2009 sind beim Kreis Überlegungen erfolgt, die Förderung der Kulturarbeit im Kreis zu überdenken. Im Zuge dieser konzeptionellen Überlegungen mit Beteiligung der Kulturstiftung und des Landeskulturverbandes Schleswig-Holstein e.V. ist im Jahre 2014 als ehrenamtlich wahrgenommene Aufgabe die Funktion einer / eines Kulturbeauftragten des Kreises eingerichtet worden, räumlich und inhaltlich angebunden an das Nordkolleg / Haus der Kultur in Rendsburg. Für diese Aufgabe stellt der Kreis zurzeit jährlich Mittel in Höhe von 15.000 Euro zur Verfügung.
- (4) Nach der Satzung des Kreises über die Bestellung einer / eines ehrenamtlichen Kreisbeauftragten für Kulturangelegenheiten sind von ihr / von ihm
 - die Interessen des Kreises Rendsburg-Eckernförde auf dem Gebiet der Förderung der Kultur wahrzunehmen,

- die Anliegen und Anregungen, die von den im Kreis tätigen Kulturträgern kommen, zu koordinieren sowie an die zuständigen Stellen weiterzuleiten,
- die im Kreis tätigen Kulturträger bei Anträgen, welche eine finanzielle Förderung durch den Kreis und / oder die Kulturstiftung des Kreises Rendsburg-Eckernförde bezwecken zu beraten und zu unterstützen,
- die Organisation und die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und sonstigen Kulturangeboten im Kreis, soweit dies möglich und gewünscht ist, zu unterstützen.
- Weiterhin sollte sie / er an Sitzungen des Kreistages und des zuständigen Fachausschusses, zurzeit des Inkrafttretens dieses Vertrages der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung, teilnehmen. Im Fachausschuss kann sie / er das Wort verlangen, wenn die Themen die Beauftragung betreffen.

(5) Im Hinblick auf eine künftige mögliche Zusammenarbeit zwischen dem zurzeit bestellten Kreisbeauftragten für kulturelle Angelegenheiten mit der Kulturstiftung und dem Nordkolleg hat sich der zuständige Fachausschuss des Kreises ab September 2016 mit verschiedenen künftigen Modellen für die Kulturarbeit des Kreises befasst und sich als Ergebnis für ein „Betreuungsmodell“ ausgesprochen, gerichtet auf die „Betreuung“ eines dritten Rechtsträgers mit der Umsetzung der Kulturförderung im Kreis. In diesem Rahmen ist durch Beschluss des Fachausschusses des Kreises vom 14. November 2016 an die Kulturstiftung das Anliegen herangetragen worden, die vollständige Umsetzung der Kulturförderung im Kreis zu übernehmen. Der Stiftungsrat der Kulturstiftung hat in seiner Sitzung am 10. Januar 2017 der Übernahme dieser Aufgabe zugestimmt.

Auf dieser Grundlage schließen der Kreis und die Kulturstiftung den nachstehenden Vertrag.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Mit diesem Vertrag werden Aufgaben aus dem Bereich der Kulturförderung auf die Kulturstiftung im Rahmen einer „Betreuung“ übertragen.

- (2) Die Betrauung der Kulturstiftung erfolgt zur umfassenden Umsetzung der Kulturförderung im Kreis. Dafür wird der Kulturstiftung finanziell ein jährliches Budget zur Verfügung gestellt, und die Festlegung von inhaltlichen Rahmenbedingungen wird durch den Kreis, dort durch den zuständigen Fachausschuss, vorgenommen.
- (3) Aus Absatz 2 ergeben sich folgende Aufgaben für die Kulturstiftung:
- Verantwortung für die Umsetzung der Kulturförderung im Kreis
 - Entgegennahme von Förderungsanträgen im kulturellen Bereich
 - Einholung von fachlichen Stellungnahmen der / des Kulturbeauftragten sowie Entscheidungen durch den Vorstand über Förderungsanträge, Bewilligungen von Förderungen und Prüfung von Verwendungsnachweisen,
 - regelmäßige Information an den zuständigen Fachausschuss des Kreises.

§ 2

Personelle Ausstattung / Zusammenarbeit

- (1) Die Kulturstiftung richtet eine Stelle für eine Assistentkraft ein, wobei ein finanzieller Rahmen in der Größenordnung von 450 € zzgl. des Arbeitgeberanteils gilt, und gewährleistet die räumliche Anbindung im Nordkolleg bei dortiger Nutzung der vorhandenen Infrastruktur hinsichtlich Büroausstattung, PC, Telefon und Fax.
- (2) Die Entscheidung über die Besetzung dieser Stelle trifft der Vorstand der Kulturstiftung im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer des Nordkollegs.
- (3) Die Kulturstiftung gewährleistet die Zusammenarbeit auch der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers mit der / dem Kulturbeauftragten des Kreises mit ihren / seinen in der Präambel angesprochenen Aufgaben.

§ 3

Vertretung des Fachausschusses im Stiftungsrat der Kulturstiftung

- (1) Die Kulturstiftung ermöglicht die Vertretung des zuständigen Fachausschusses des Kreises mit zwei Mitgliedern im Stiftungsrat. Diese Mitglieder gehören dem Stiftungsrat für die Dauer einer Legislaturperiode an.

- (2) Für die Vertretung des Fachausschusses des Kreises im Stiftungsrat der Kulturstiftung werden 2 Mitglieder aus dem Bereich der im Kreistag vertretenen Fraktionen auf Vorschlag des Fachausschusses vom Kreistag bestimmt.

§ 4

Grundsätze der Förderung im kulturellen Bereich

Die Förderung im kulturellen Bereich erfolgt im Rahmen der Richtlinie des Kreises für die Gewährung von Zuschüssen für die Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Verfahren bei der Förderung

- (1) Die Beratung und Entscheidung über Fördermaßnahmen im kulturellen Bereich obliegt dem Vorstand der Kulturstiftung.
- (2) Bewilligungen über Förderungen und ablehnende Bescheide werden unter Hinweis auf die Aufgabenwahrnehmung im Auftrage des Kreises durch die Kulturstiftung herausgegeben.

§ 6

Finanzielle Ausstattung

- (1) Für die vorstehend beschriebene Aufgabenwahrnehmung stellt der Kreis der Kulturstiftung für die Dauer der Laufzeit dieses Vertrages pro Haushaltsjahr einen Kreiszuschuss zur Verfügung, der sich wie folgt zusammensetzt:
- a) Als Ansatz für die Förderung der Kreiskulturarbeit der/des Kulturbeauftragten: Betrag in Höhe von 15.000 € jährlich, der in 2017 einmalig um 5.000 € für die Herstellung einer Broschüre über „Kulturmöglichkeiten im Kreisgebiet“ zweckgebunden erhöht ist.
 - b) Mittel zur Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten: Jährlich vom Kreis gesondert festzulegender Betrag, insbesondere auch im Rahmen der dem Kreis zufließenden Mittel aus der Ausschüttung der Förde

Sparkasse für einzelne Geschäftsjahre, für 2017 jedenfalls in Höhe von 29.324 €.

- (2) Unberührt hiervon bleibt die sich aus ihrer Satzung ergebende Verpflichtung der Kulturstiftung, ihre satzungsgemäßen Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter zu erfüllen.

§ 7

Abrechnungsverfahren

- (1) Die Kulturstiftung sichert zu, dass die Entscheidung über die Bewilligung der Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kreismittel ausschließlich auf Grundlage der Förderrichtlinie des Kreises erfolgt.
Die Auszahlung der Mittel an die Kulturstiftung erfolgt in jeweils zwei gleichen Raten zum 15.03. und 15.08. des laufenden Jahres.
- (2) Die Kulturstiftung weist bis zum 31. März des Folgejahres die zweckentsprechende Verwendung des Kreiszuschusses durch die Vorlage quittierter Originalbelege und entsprechender Kontoauszüge nach.
- (3) Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist berechtigt, durch Einsicht in die Bücher und Belege der Kulturstiftung vor Ort zu überprüfen, ob die gewährten Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.

§ 8

Unterrichtung des Ausschusses

Der Fachausschuss wird regelmäßig in dessen Sitzungen über laufende kulturelle Verfahren und über erfolgte Fördermaßnahmen von kulturellen Veranstaltungen und Projekten unterrichtet.

§ 9
Evaluation

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass eine erste Evaluation zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der mit diesem Vertrag erfolgten Betrauung im ersten Quartal 2018 durchzuführen ist, auch als Vorbereitung für die Haushaltsberatungen 2019.

§ 10
Inkrafttreten/Laufzeit/vorzeitige Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft und hat zunächst eine Laufzeit bis zum 31.12.2019. Er verlängert sich jeweils um drei weitere Jahre, wenn er nicht spätestens bis zum 30.06. des laufenden Jahres gekündigt wird.
- (2) Der Vertrag endet vorzeitig bei Auflösung der Kulturstiftung.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen - fristlosen - Kündigung bleibt unbenommen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Vertragspartner den Bestimmungen dieses Vertrages beharrlich zuwider handelt. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere auch dann gegeben, wenn Fördermittel ausgezahlt worden sind, die zweifelsfrei nicht mit den bestehenden Vereinbarungen im Einklang stehen.

Rendsburg, den

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Kulturstiftung
Kreis Rendsburg-Eckernförde



Beschlussvorlage Federführend: FD 2.1 Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr	Vorlage-Nr: VO/2017/226 Status: öffentlich Datum: 09.08.2017 Ansprechpartner/in: Rennekamp, Barbara Bearbeiter/in: Rennekamp, Barbara	
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Einführung des Prostitutionsschutzgesetzes; Personalbedarf		
Beratungsfolge:		
Status Öffentlich	Gremium Hauptausschuss	Zuständigkeit Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, das Personalbudget 2018 für den absehbaren Stellenmehrbedarf aufgrund der Aufgabenübertragung des Prostituiertenschutzgesetzes um 68.200 € anzuheben und den Stellenplan um 1 Stelle EG 9b TVöD/ A 10 zu erweitern.
2. Die Verwaltung wird gebeten, dem Hauptausschuss per 30.09.2018 einen Bericht über die tatsächliche Entwicklung des Verwaltungsaufwandes anhand der nach dem Prostituiertenschutzgesetz zu führenden statistischen Erhebungen zu erstatten. Sollte sich daraus ein abweichender Personalbedarf ergeben, sind der Stellenplan und das Personalbudget ab 2019 entsprechend anzupassen.
3. Der Landrat wird ermächtigt, im Vorgriff auf den noch zu beschließenden Stellenplan bereits jetzt die Ausschreibung und die Besetzung der Stelle im Umfang von 0,5 Stellen vorzunehmen.
4. Die Freigabe der zusätzlichen Stelle im Umfang von 0,5 Stellen bedarf der gesonderten Freigabe durch den Hauptausschuss. Ein entsprechender Sperrvermerk wird in den Haushaltsplan 2018 aufgenommen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Allgemein

Am 01.07.2017 ist bundesweit das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen

(Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG) in Kraft getreten. In Schleswig-Holstein sind die Landräte und die Bürgermeister der kreisfreien Städte zuständige Behörde für einen Teil der Verwaltungsaufgaben, und zwar nach den Abschnitten 3 bis 5 und nach § 32 des Gesetzes.

Dabei handelt es sich im Wesentlichen um folgende, neue ordnungsrechtliche Aufgaben:

- Einführung einer Erlaubnispflicht für die Ausübung des Prostitutionsgewerbes (Betreiben einer Prostitutionsstätte, Bereitstellung eines Prostitutionsfahrzeugs, Organisation und Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlung) sowie daran anknüpfend insbesondere
 - Zuverlässigkeitsprüfung für Betreiber von Prostitutionsgewerbebetrieben sowie der als Stellvertretung eingesetzten Person
 - Ausschluss von Formen des Prostitutionsgewerbes, die aufgrund ihrer Ausgestaltung mit der sexuellen Selbstbestimmung von Prostituierten und anderen Personen unvereinbar sind, oder deren Konzept erkennbar der Ausbeutung von Prostituierten Vorschub leistet,
 - Bindung der Erlaubnis an ein vom Betreiber vorgelegtes Betriebskonzept
 - Gesetzlich festgelegte, einheitliche Mindestanforderungen an für Zwecke der Prostitution benutzte Betriebsstätten, zum Schutze der Beschäftigten, anderen dort Dienstleistung erbringenden Personen, der Kundinnen und Kunden, der Anwohnerinnen und Anwohner, der Anlieger, der Jugend und der Allgemeinheit als Voraussetzung für die Erlaubniserteilung
 - Verpflichtung der Betreiber, nur Prostituierte mit gültiger Anmelde- bzw. Aliasbescheinigung in ihrem Prostitutionsgewerbe tätig werden zu lassen und Hinweispflicht auf die Pflicht zur wiederkehrenden gesundheitlichen Beratung
- Rücknahme und Widerruf von Erlaubnissen und Stellvertretererlaubnissen
- Regelmäßige Zuverlässigkeitsüberprüfung der Prostitutionsgewerbebetreibenden, Stellvertretungen sowie mit der Leitung und Beaufsichtigung eingesetzten Personen
- Überwachungsbefugnisse, Kontroll- und Betretungsrechte der zuständigen Behörden
- Feststellung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
- Einführung einer Kondompflicht für Prostituierte und Kunden
- Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten und zur umfangreichen statistischen Erfassung diverser Daten zu Anträgen sowie zu erteilten, versagten und widerrufenen Erlaubnisse

Situation nach Inkrafttreten des Prostituiertenschutzgesetzes

Alle Betreiber von Prostitutionsgewerben sind nach den Übergangsregelungen des Prostituiertenschutzgesetzes verpflichtet, ihre Gewerbe den Kreisen und kreisfreien Städten bis zum 01.10.2017 anzuzeigen und einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis bis zum 31.12.2017 zu stellen.

Nach Einführung des Gesetzes wird eine verhältnismäßig hohe Anzahl von Anträgen bestehender Prostitutionsgewerbe zu erwartet.

Durch die Erfassung und Genehmigung von Prostitutionsstätten, Prostitutionsfahrzeugen und Prostitutionsvermittlern muss mit erheblichem Aufwand zunächst eine Datenbasis geschaffen werden. Dazu wurden bereits jetzt alle Ordnungsbehörden im Kreisgebiet angeschrieben, um von diesen bekannte Daten

zu erhalten. Die Abfrage hat ergeben, dass 13 Prostitutionsstätten im Kreisgebiet bekannt sind, teilweise ist ein Gewerbe angemeldet.

Zu berücksichtigen ist, dass Neuansprüche besonders arbeitsintensiv sind, weil das Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen für die Betriebe von Prostitutionsgewerben zu prüfen ist. Zudem gibt es landes- und bundesweit keine praktischen Erfahrungen bei der Umsetzung der neu eingeführten Bestimmungen des Gesetzes.

Weitere wesentliche Aufgabe wird die Außendiensttätigkeit sein, wenn Anzeigen erstattet oder Hinweise aus diesem Bereich gemeldet werden.

Zusätzlicher Personalbedarf

In der Sitzung des Kreistages am 12.12.2016 hat der Kreistag unter anderem folgende Festlegungen für das Personalbudget 2017 beschlossen:

„Bei Entscheidungen auf Bundes- oder Landesebene oder aufgrund von Beschlüssen des Kreistages oder der Fachausschüsse zur Wahrnehmung von weiteren Aufgaben über den heutigen Aufgabenbestand hinaus oder von bestehenden Aufgaben in größerem Maße oder von bestehenden Aufgaben in wesentlich anderer Qualität als bisher erfolgt eine Aufstockung des Personalbudgets.“

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, weil die Aufgaben zur Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes neu auf die Kreise übertragen wurden.

Der Verwaltungsaufwand zur Umsetzung der Regelungen ist schwer abschätzbar, weil es sich um eine neue Aufgabe handelt und keine belastbaren Datengrundlagen über die im Kreis vorhandenen Prostitutionsgewerbe vorliegen. Bei den örtlichen Gewerbebehörden sind 13 Betriebe bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eine nicht unerhebliche Grauzone mit weiteren Prostitutionsgewerben existiert. Die Ermittlung und Überprüfung gerade dieser Bereiche dürfte aufgrund des absehbaren Aufwands erhebliche Kapazitäten binden. Durch die umfangreichen Vorgaben des Gesetzgebers werden in jedem einzelnen Fall erhebliche arbeitsintensive Feststellungen (auch vor Ort) und rechtliche Würdigungen notwendig.

Für die Übernahme der neuen Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz stehen keine Personalressourcen zur Verfügung. Daher ist eine kurzfristige zusätzliche Personalaufstockung erforderlich. Anderenfalls kann eine sachgerechte und zeitnahe Sachbearbeitung nicht gewährleistet werden.

Die zuständigen Stellen der Kreise in Schleswig-Holstein machen einen Bedarf von 0,5 bis 1,5 Stellen des gehobenen Dienstes geltend.

Um eine mögliche Kooperation für dieses Aufgabengebiet zu prüfen, hat mit den Kreisen Dithmarschen, Segeberg, Steinburg und Pinneberg im Juli ein Gespräch stattgefunden. Im Ergebnis kam keine Kooperation zustande. Keiner der Kreise wollte die Aufgabe zum jetzigen Zeitpunkt für die Nachbarkreise federführend übernehmen. Die neue Aufgabe erfordert viel Außendiensttätigkeit und es ist nicht absehbar, in welchem Umfang Verwaltungsaufwand bei den einzelnen Kreisen anfallen wird. Gerade in der ersten Zeit ist es zweckmäßig, dass die Aufgabe direkt im Kreisgebiet angesiedelt ist. Es soll ein Netzwerk zum Austausch der mit der Aufgabe betrauten Mitarbeiter gegründet werden.

Weil der entstehende Verwaltungsaufwand für die Umsetzung des neuen Gesetzes nicht abschätzbar ist, schlägt die Verwaltung vor, ab 2018 die stellenplanmäßigen Voraussetzungen für eine weitere Stelle A 10/ EG 9b im Fachdienst Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr zu schaffen. Die Bewertung der Stelle wurde bereits vorgenommen. Die Stelle soll zunächst mit 0,5 Stellen ausgeschrieben und besetzt werden. Für die weiteren 0,5 Stellenanteile soll ein Sperrvermerk in den Haushalt aufgenommen werden. Die Aufhebung des Sperrvermerks bedarf eines Beschlusses des Hauptausschusses, wenn die Aufstockung für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist.

Da der Personalmehrbedarf lediglich geschätzt werden konnte, soll dem Hauptausschuss per 30.09.2018 ein Bericht über die tatsächliche Entwicklung des Verwaltungsaufwandes anhand der nach dem Prostituiertenschutzgesetz zu führenden statistischen Erhebungen vorgelegt werden. Sollte sich daraus ein abweichender Personalbedarf ergeben, sind der Stellenplan und das Personalbudget ab 2019 entsprechend anzupassen.

Das Prostituiertenschutzgesetz ist bereits zum 01.07.2017 in Kraft getreten. Es wird darum gebeten, den Landrat zu ermächtigen, im Vorgriff auf den noch zu beschließenden Stellenplan bereits die Ausschreibung der Stelle im Umfang von 0,5 Stellen zu veranlassen. Die Deckung der zusätzlichen Personalkosten im Jahr 2017 erfolgt aus vorhandenen Budgetmitteln.

Finanzielle Auswirkungen:

Zusätzliche Personalkosten in Höhe von 68.200 Euro (1 Stelle A 10/ EG 9b).

Da die Stelle zunächst mit 0,5 Stellenanteil besetzt wird, werden hiervon voraussichtlich 34.100 Euro auszahlungs- und aufwandswirksam.

Refinanzierung des zusätzlichen Personalaufwandes

Das Land Schleswig-Holstein hat mit der Vereinbarung zum Kommunalpaket III die Konnexität für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz grundsätzlich anerkannt.

Zudem hat das Land Gebührentatbestände für die Umsetzung des Gesetzes eingeführt.



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2017/229	Status: öffentlich
Federführend: FB 2 Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen	Datum: 16.08.2017	Ansprechpartner/in: Holm, Jes-Edlef
Mitwirkend:	Bearbeiter/in: Holm, Jes-Edlef	
öffentliche Mitteilungsvorlage		
Kooperation der Bußgeldstellen der Kreise Dithmarschen und Rendsburg-Eckernförde		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Der Hauptausschuss ist in der Sitzung vom 19.01.2017 über ein Urteil des Amtsgerichtes Meldorf mit Aussagen bzgl. der Wirksamkeit der Kooperationsvereinbarung der Kreise Dithmarschen und Rendsburg-Eckernförde unterrichtet worden.

Es wurde zugesichert, dass die Mitglieder des Hauptausschusses informiert werden, sobald eine Mitteilung des Ministeriums eingeht.

Per Mail vom 10.07.2017 hat das Referat Kommunales Verfassungsrecht des Innenministeriums das Ergebnis der Überprüfung durch die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei mitgeteilt. Danach sind § 18 Abs. 1 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und § 25a Landesverwaltungsgesetz (LVwG) sowie darauf gestützte Verträge mit höherrangigem Recht vereinbar. Dieses Ergebnis wird vom Ministerium voll umfänglich geteilt. Die Auffassung des Amtsgerichtes Meldorf wurde nicht geteilt.

Am 11.08.17 wurde ein weiterer Bußgeldfall aus dem Kreis Rendsburg-Eckernförde auf Grund eines Einspruches beim Amtsgericht Meldorf verhandelt. Es ging dabei um einen Bußgeldbescheid des Kreises Dithmarschen wegen der Nichtteilnahme eines Schülers an einem Moscheebesuch im Rahmen des Erdkundeunterrichts (sogenannter „Moschee-Fall“). Wie im Verfahrens aus 2016 wurde das Verfahren eingestellt. Das schriftliche Urteil liegt bisher nicht vor. Soweit bekannt hält die zuständige Amtsrichterin – wie im vorangegangenen Fall – den vom Kreis Dithmarschen erlassenen Bußgeldbescheid für unwirksam, weil sie die ihm zu Grunde liegende Kompetenzübertragung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Kreis für nichtig hält. Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Itzehoe hat

zwischenzeitlich – so wie im ersten Fall – Rechtsbeschwerde beim Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht eingelegt.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:



Beschlussvorlage Federführend: FD 1.2 IT- Management und Feuerwehrwesen	Vorlage-Nr: VO/2017/246 Status: öffentlich Datum: 23.08.2017 Ansprechpartner/in: Rix, Svend Bearbeiter/in: Rix, Svend	
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Beschaffung eines Einsatzleitfahrzeuges; überplanmäßige Auszahlungen		
Beratungsfolge:		
Status Öffentlich	Gremium Hauptausschuss	Zuständigkeit Beratung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss stimmt der Beschaffung eines Einsatzleitwagens (ELW) 2 für die Technische Einsatzleitung des Kreises und damit der Auftragsvergabe zu. Er stimmt ferner einer überplanmäßigen Auszahlung für das Jahr 2017 in Höhe von 90.000,- € im Teilhaushalt 126101 Brandschutz zu

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Der Ersatz des Einsatzleitwagens (ELW) 2 ist 2015 in die Mittelfristige Haushaltsplanung des Kreises für das Jahr 2018 aufgenommen worden, da der im Jahr 2000 beschaffte ELW auf Grund des Alters und der nicht mehr aktuellen Fernmeldetechnik die Anforderungen an ein Führungsfahrzeug für die Technische Einsatzleitung des Katastrophenschutzes nicht mehr erfüllt.

Da im Land bei insgesamt zehn Kreisen bzw. kreisfreien Städten ein Ersatzbedarf herrscht, hat eine Arbeitsgruppe unter der Federführung des Innenministeriums eine entsprechende Leistungsbeschreibung erarbeitet und der GMSH einen Auftrag zu einer gemeinsamen Ausschreibung von insgesamt zehn Fahrzeugen erteilt. Diese Ausschreibung ist nun schon – entgegen der Erwartung - in 2017 abgeschlossen worden, sodass jetzt aus vergaberechtlichen Gründen eine Beauftragung für die Beschaffungsmaßnahme erteilt werden muss. Sollte eine Beauftragung in 2017 nicht durchgeführt werden können, ist der Lieferant nicht mehr an sein Angebot gebunden. Der Kreis müsste dann eine eigene Ausschreibung für ein Fahrzeug mit vermutlich deutlich höheren Fahrzeugkosten durchführen. Auch wäre eine Förderung des Landes in diesem Falle nicht gesichert. Da das Fahrzeug für den Kreis Rendsburg-Eckernförde auf Grund des

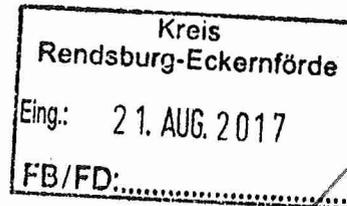
Fahrzeugaufbaues (kleinere Variante) zu den ersten drei zu fertigenden Fahrzeugen gehört, werden in 2017 die Haushaltsmittel für das Fahrgestell benötigt. Die Gesamtkosten für das Fahrzeug belaufen sich auf 450.000,- €; davon entfallen 90.000,- € auf das Haushaltsjahr 2017, die restlichen benötigten Mittel in Höhe von 360.000,- € sind im Haushaltsentwurf 2018 eingeplant. Da ursprünglich in der Mittelfristigen Haushaltsplanung für dieses Fahrzeug nur 400.000,- € eingeplant worden sind, werden die zusätzlich benötigten Haushaltsmittel aus dem verabschiedeten Investitionsbudget für die kommenden Jahre erbracht.

Finanzielle Auswirkungen:

Auszahlungen: 450.000,- € bei einer Förderung von 50% durch das Land Schleswig-Holstein.

Anlage/n:

Förderbescheid des Landes

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 KielLandrat
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Untere Katastrophenschutzbehörde
Kaiserstraße 8
24768 RendsburgIhr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /Sven Schlüsen
sven.schluensen@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-34611
Telefax: 0431 988 614-34611

16. August 2017

Beteiligung des Landes bei der Beschaffung von Einsatzleitwagen 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ausschreibung der ELW 2 ist abgeschlossen, den Kreisen und kreisfreien Städten sind die Angebote übersandt worden.

Das Land beabsichtigt die Beschaffung dieser Fahrzeuge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in den Jahren 2018/ 2019 wie folgt mitzufinanzieren.

Beschaffungs-Variante 1für die Stadt Flensburg, den Kreis Rendsburg-Eckernförde und den Kreis Stormarn.
Anschaffungskosten ca. 450.000 €, Beteiligung Land 50 % max. 225.000 €, im Haushaltsjahr 2018**Beschaffungs-Variante 3**Für die Städte Neumünster, Lübeck und den Kreis Ostholstein die Fahrgestelle im Haushaltsjahr 2018, den Aufbau 2019.
Für die Kreise Plön, Segeberg und die Stadt Kiel im Haushaltsjahr 2019.
Anschaffungskosten ca. 490.000 €, Beteiligung Land 50% max. 245.000 €

Mit freundlichen Grüßen



Sven Schlüsen



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2017/242 Status: öffentlich Datum: 21.08.2017 Ansprechpartner/in: Wolf, Michael Bearbeiter/in: Wolf, Michael	
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Antrag auf Unterstützung der monatlichen Kostenunterdeckung für den gemeinnützigen Verein W.I.R. für Rendsburg e.V.		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Entscheidung
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Beschlussfassung nach Beratung im Ausschuss

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Im Haushalt des Kreises sind 300.000 € für Integrationsmaßnahmen eingestellt. Zur Zeit stehen noch 219.000 € zur Verfügung. Die Verwaltung der Mittel erfolgt über den Hauptausschuss.

Die Fachausschüsse werden gebeten, über die Anträge zu beraten und eine Empfehlung an den Hauptausschuss zu geben.

Beiliegend wird der Antrag des gemeinnützigen Verein W.I.R. für Rendsburg e.V. zur Entscheidung vorgelegt.

Es wird empfohlen Mittel für das Projekt bis zum 31.12.2017 in Höhe von 2000 Euro zu gewähren.

Michael Wolf

Anlage/n:

Antrag,
Kostenplan,
Kooperationsskizze



W.I.R. für Rendsburg e.V., Alte Kieler Landstr. 6, 24768 Rendsburg

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Sozial- und Gesundheitsausschuss
Herrn Wolf
Kaiserstraße 8

24768 Rendsburg

Rendsburg, 14. August 2017

**Antrag auf Unterstützung der monatlichen Kostenunterdeckung für den
gemeinnützigen Verein W.I.R. für Rendsburg e.V. für das Jahr 2017**

Sehr geehrter Herr Wolf,

in der Anlage finden Sie unseren Antrag auf Unterstützung der Kostenunterdeckung
unseres gemeinnützigen Vereins W.I.R. für Rendsburg e.V.

Wir würden uns über einen positiven Entscheid sehr freuen, der uns unsere Arbeit sehr
erleichtert.

Der guten Ordnung halber teilen wir zu Ihrer Information mit, dass wir derzeit bei
Gemeinden, die durch uns Hilfe erfahren, ebenfalls wegen finanzieller Unterstützung
anfragen.

Mit freundlichem Gruß

Steffen Uebelhör
1. Vorsitzender

Unterstützungsantrag für den Verein W.I.R. für Rendsburg e.V.

Aus einer kleinen Gruppe Hilswilliger, die sich im Sommer 2015 zu Beginn der großen Flüchtlingswelle getroffen haben, um Kleiderspenden entgegenzunehmen und an die damalige Erstaufnahmeeinrichtung in Rendsburg weiterzugeben, ist am 09. Oktober 2015 unser gemeinnütziger Verein entstanden.

Wir haben im Jahr 2016 über 90.000 Einzelteile, d.h. Kleidung, Schuhe, Kinderwagen, Fahrräder, Hausrat etc. an Bedürftige – die zu 80 % aus sogenannten „Flüchtlings“ bzw. Einrichtungen, die sich um diese Flüchtlinge kümmern, bestehen – herausgegeben.

Heute liegt der Focus unserer Arbeit auf **Unterstützung hilfebedürftiger Mitmenschen** im Allgemeinen sowie in der Zusammenarbeit mit Organisationen, die sich mit **Hilfe** und **Integration** von sozial benachteiligten Menschen beschäftigen.

Dazu unterhalten W.I.R. beispielsweise eine **Kleiderkammer** und ein großes Lager mit Sachspenden aus der Bevölkerung, eine **Fahrradwerkstatt**, in der nicht mehr ganz verkehrstaugliche Vehikel auch in Zusammenarbeit mit Flüchtlingen wieder hergerichtet werden oder einen **Mehrzweckraum**, in dem unter anderem Sprachunterricht stattfindet.

Ein weiteres Projekt ist unsere **Nähwerkstatt**, in der W.I.R. nicht mehr ganz intakte Bekleidungsgegenstände wieder reparieren. In dieser Werkstatt werden aber auch aus „alten wieder neue Dinge“ hergestellt. Nur ein Beispiel hierfür ist die Herstellung von Tragetaschen aus alten Lackdecken. Re- bzw. Upcycling wird bei uns groß geschrieben.

In Zusammenarbeit mit dem **BBZ** (Berufsbildungszentrum) konnten schon mehrere junge Flüchtlinge ein Praktikum bei uns durchführen.

Ebenso arbeiten wir sehr eng mit **Frauenhäusern** zusammen, die von uns für ihre Bewohnerinnen mit Sachspenden versorgt werden. Ferner bemühen wir uns um die Versorgung von Obdachlosen mit Kleidung. Auch haben schon mehrere WfB`s von uns für

deren Mitarbeiter Kleidungsspenden erhalten.

Es ist unserem Verein mittlerweile sogar gelungen, in Kooperation mit UTS e.V. (Umwelt Technik Soziales e.V.) und dem Arbeitsamt durch das Projekt „soziale Teilhabe“ **sechs Mitarbeitern/innen** einen Arbeitsplatz zu ermöglichen.

Mit unserer gemeinnützigen Arbeit unterstützten und unterstützen W.I.R. für Rendsburg viele Gemeinden im Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Um diese Arbeit durchführen zu können, musste ein Lagerhalle angemietet werden. Der Mietvertrag ist vorerst befristet bis zum 31.07.2019.

Damit wir unsere Tätigkeit fortsetzen können, sind wir auf finanzielle Unterstützung angewiesen, da die monatlichen Einnahmen aus der Vermietung unseres Mehrzweckraums und den Mitgliedsbeiträgen nicht ausreichen (siehe beigefügte Kostenaufstellung).

Über die Förderung unserer Arbeit durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde in Form eines monatlichen Zuschusses in Höhe von bis zu € 500,00 befristet bis zum 31.07.2019 würden wir uns sehr freuen.

Steffen Uebelhör
(Erster Vorsitzender)

Katja Ledwinka
(Zweite Vorsitzende)

Arne Frenzel
(Kassenwart)

W.I.R. für Rendsburg e.V.

Kostenaufstellung

Einnahmen und Ausgaben

Ausgaben:

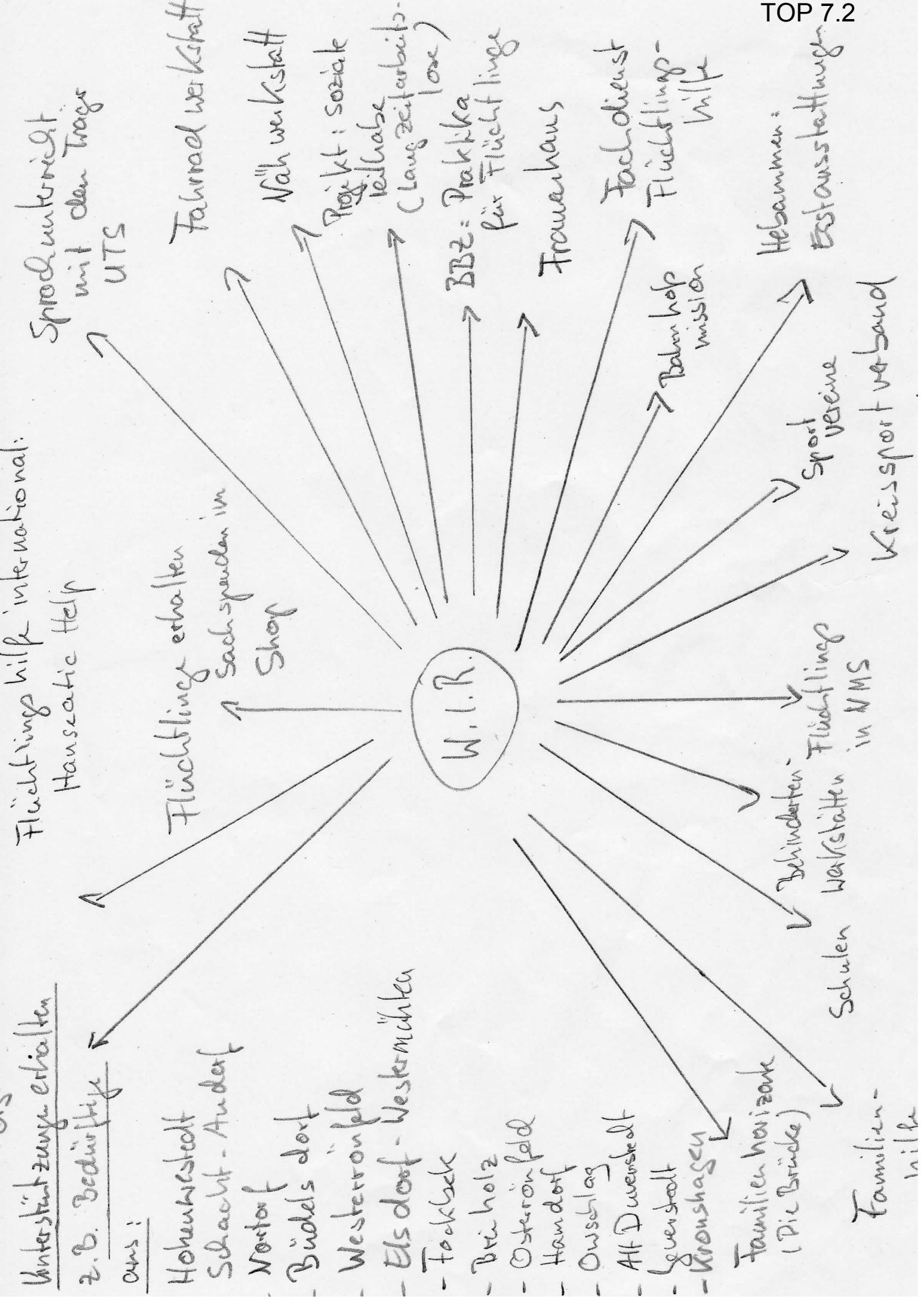
Miete inkl. Nebenkosten	12.000,00 €
Strom	648,00 €
Müllabfuhr	600,00 €
Telefon	120,00 €
Vereinshaftpflicht 1/12	204,00 €
Vereinsbetriebskosten	430,00 €
Summe Ausgaben	14.002,00 €
Summe Einnahmen	9.525,00 €

Unterdeckung:

4.477,00 €

Einnahmen:

Vermietung Schulungsraum	6.000,00 €
Vermietung Bürocontainer	2.220,00 €
Mitgliedsbeiträge	600,00 €
Spenden von Bedürftigen ca.	705,00 €
	9.525,00 €





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2017/259 Status: öffentlich Datum: 06.09.2017 Ansprechpartner/in: Dr. Kruse, Martin Bearbeiter/in: von der Heide, Cora	
Federführend: FB 5 Regionalentwicklung, Bauen und Schule		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Deckenerneuerung auf der Kreisstraße von Rendsburg nach Fockbek (K 69)		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss stimmt der Erteilung des Auftrags zur Erneuerung der gesamten Straßendecke der K 69 zu.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt.

2. Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 12.12.2016 stellte der Kreistag für die Erneuerung von Decken auf Kreisstraßen Mittel in Höhe von insgesamt 12.010.000 € im Haushalt 2017 zur Verfügung.

Das Sonderprogramm i.H.v. 8.210.000 € ist ausgelegt, um in 2017 – hilfsweise auch die Ausführung in 2018 – die Decken auf den in der Anlage 1 genannten Kreisstraßen zu erneuern.

Wenngleich noch nicht alle Maßnahmen ausgeschrieben sind, kann man bisher feststellen, dass trotz steigender Preise aufgrund gesteigener Nachfrage die Maßnahmen im Budget bleiben.

Im Rahmen des Sonderprogramms für Deckenerneuerungen auf Kreisstraßen soll auch die K 69 vom Kreisverkehr Büsumer Straße bis zur K 44 (Fockbek) eine neue Deckschicht erhalten. Bei der (ursprünglichen) Planung dieser Maßnahme wurden die Gesamtkosten der Maßnahme auf ca. 720.000,00 € geschätzt. Bei dieser Schätzung wurde der genannte Abschnitt (Kreisverkehr Büsumer Straße bis zur K 44 (Fockbek)) mit einer Länge von rd. 3.900 m zugrunde gelegt (siehe Anlage 2 grün markierter Straßenabschnitt). Grundsätzlich ist aber die gesamte K 69 in einem schlechten Zustand. Wenngleich das Sonderprogramm für die Infrastruktur des

Kreises hilfreich und notwendig ist, sind die wirklich schlechtesten Kreisstraßen in das Sonderprogramm aufgenommen worden. Daher fiel nur ein Teil der K 69 in das Sonderprogramm.

Der LBV-SH als Partner des Kreises bei der Abarbeitung des Sonderprogramms hat jedoch die gesamte K 69 (von der Friedrichstädter Straße bis zur K 44 einschließlich der beiden Kreisverkehrsanlagen) ausgeschrieben (siehe Anlage 2 zusätzlich rot markierter Straßenabschnitt). Im Rahmen der Ausschreibung wurde auch vorgesehen, dass im Bereich der Kreisverkehrsanlagen das vorhandene Pflaster gegen Asphalt ausgetauscht wird.

Nach Ausschreibung der Gesamtmaßnahme liegen die Gesamtkosten bei rd. 1.652.000 €. Die Mehrkosten i.H.v. 931.000 € resultieren aus dem größeren Umfang der Maßnahme (Verlängerung des Bauabschnitts und im Bereich der Kreisverkehrsanlagen Erhöhung der baulichen Erfordernisse). Diese Mehrkosten von 931.000 € können bis auf 194.000 € durch gute Ausschreibungsergebnisse der Vergangenheit kompensiert werden. Bezüglich der aktuellen Kostenschätzung wird auf Anlage 3 verwiesen.

Die Verwaltung geht davon aus, dass auch diese Summe sich im Zuge der kommenden Ausschreibungen und weitergehender Förderung von Maßnahmen in 2018 auf Null reduzieren wird.

Im Rahmen der Maßnahmen aus dem Sonderprogramm müssen gegenwärtig noch sieben Maßnahmen im Umfang von ca. 4.070.000,00 € ausgeschrieben werden, hier könnte versucht werden, diese Maßnahmen zum Jahresende 2017 oder sehr frühzeitig in 2018 auszuschreiben, um günstige Angebote zu erzielen und so den Kostenansatz zu unterschreiten.

Ebenfalls könnte es in Betracht kommen, dass im letzten Quartal 2017 noch Mittel aus anderen deckungsfähigen Budgets zur Verfügung stehen, die zur Deckung herangezogen werden können, so dass insgesamt gegenwärtig noch keine abschließende Aussage dazu getroffen werden kann, ob überhaupt eine Budgetüberschreitung durch die Realisierung der Gesamtmaßnahme am Jahresende eintreten würde.

Sollte es insgesamt nicht möglich sein, die Mehrbelastungen in 2017 auszugleichen, wird beabsichtigt den Restbetrag aus dem Budgetansatz für 2018 zu finanzieren bzw. in Abstimmung mit dem Umwelt- und Bauausschuss Maßnahmen aus dem 10-Jahresplan so zu verschieben, dass eine Deckung des Mehrbetrags erreicht wird.

Für die Verwaltung wäre es auch möglich, auf das Sonderprogramm zu verweisen und die Ausschreibung zumindest teilweise aufheben zu lassen. Allerdings sollte aus Sicht der Verwaltung die Maßnahme in Gänze durchgeführt werden. Die Verwaltung kann hierzu bis 13.09.2017 (Dienstschluss LBV-SH) den Zuschlag erteilen.

Für die Realisierung der Gesamtmaßnahme sprechen der ebenfalls deutlich schlechte Zustand der K 69 im Bereich des Kreises an der Büsumer Straße bis zum Kreisel in der Friedrichstädter Straße, sowie der schlechte Zustand der Kreisel selbst.

Ebenso spricht für eine Realisierung der Gesamtmaßnahme der Umstand, dass im

Rahmen der Ausschreibungen zur Durchführung des Sonderprogramms verschiedene Maßnahmen zur Förderungen nach FAG bewilligt wurden bzw. voraussichtlich noch bewilligt werden und so deutlich höhere Einnahmen realisiert werden konnten, als dies ursprünglich erwartet wurde. Auf Grund dieser positiven Entwicklung wird die Kostenerhöhung bei Realisierung der Gesamtmaßnahme (K 69) voraussichtlich nicht vollem Umfang ergebniswirksam werden.

Als weiteres Argument für eine Zuschlagserteilung ist zu nennen, dass der erhaltene Preis für die Deckensanierung auf der K 69 bei einer erneuten Ausschreibung wegen der deutlich steigenden Preise nicht wieder zu erlangen sein wird. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Preise in den nächsten Jahren erheblich steigen werden.

Insgesamt erscheint es daher angezeigt die Gesamtmaßnahme K 69 zu realisieren. Der Hauptausschuss wird um Zustimmung zur Auftragserteilung gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

Noch nicht bekannt.

Anlage/n:

Anlage 1 – Kostenvergleich Entwurf – Durchführung

Anlage 2 – 2017-09-04, DE Kreisstraße 69

Anlage 3 – Mögliche finanzielle Auswirkungen

Deckenerneuerungen auf Kreisstraßen 2017 + Sonderprogramm 2017 / 2018									
	Kosten geschätzt	geplante GVFG-Förderung	geplante Eigenleistung Kreis	Auftragssumme	Nebenkosten (geschätzt)	vorauss. Kosten nach Ausschreibung	GVFG-SH vorauss. Förderung	vorauss. Eigenleistung Kreis	
K 45, Nortorf - Brammer	1.090.000,00 €	€	1.090.000,00 €	920.884,67 €	35.000,00 €	955.884,67 €	275.700,00 €	680.184,67 €	in 2016 finanziert Fördermittel in 2017
K 82, Nienborstel - B 77	500.000,00 €	225.000,00 €	275.000,00 €	491.392,77 €	25.000,00 €	516.392,77 €	172.600,00 €	343.792,77 €	
K 71, Loop - Bordesholm	920.000,00 €	414.000,00 €	506.000,00 €	590.000,00 €	50.000,00 €	640.000,00 €	220.000,00 €	420.000,00 €	
K 93, Achterwehr - Kreisgrenze	1.300.000,00 €	585.000,00 €	715.000,00 €	1.311.969,74 €	45.000,00 €	1.356.969,74 €	480.400,00 €	876.569,74 €	
K 67, Bredenbek - Emkendorf	1.080.000,00 €	486.000,00 €	594.000,00 €	1.282.089,80 €	70.000,00 €	1.352.089,80 €	476.500,00 €	875.589,80 €	
	3.800.000,00 €	1.710.000,00 €	2.090.000,00 €	3.675.452,31 €	190.000,00 €	3.865.452,31 €	1.625.200,00 €	2.240.252,31 €	
Sonderprogramm 2017 / 2018									
K 45, Brammer - Bokel	600.000,00 €		600.000,00 €			600.000,00 €	225.000,00 €	375.000,00 €	geschätzt 2018 für FAG angemeldet
K 68, Krogaspe - Wasbek	720.000,00 €		720.000,00 €	688.168,29 €	50.000,00 €	738.168,29 €		738.168,29 €	
K 30, Haßmoor - Emkendorf	740.000,00 €		740.000,00 €	945.399,78 €	30.000,00 €	975.399,78 €	345.100,00 €	630.299,78 €	
K 72, Hohenhorst - K 71	500.000,00 €		500.000,00 €	385.000,00 €	30.000,00 €	415.000,00 €		415.000,00 €	
K 54, Esprehm - K 54	500.000,00 €		500.000,00 €			500.000,00 €		500.000,00 €	
K 38, Todenbüttel - Osterstedt	450.000,00 €		450.000,00 €			450.000,00 €	160.000,00 €	290.000,00 €	geschätzt 2018 für FAG angemeldet
K 69, Rendsburg - K 44	720.000,00 €		720.000,00 €	1.581.580,65 €	70.000,00 €	1.651.580,65 €		1.651.580,65 €	
K 14, Holtsee	140.000,00 €		140.000,00 €	157.148,00 €	30.000,00 €	187.148,00 €		187.148,00 €	
K 59, Rieseby - Saxtorf	450.000,00 €		450.000,00 €			450.000,00 €		450.000,00 €	geschätzt
K 78, Groß-Wittensee - Haby	630.000,00 €		630.000,00 €			630.000,00 €		630.000,00 €	geschätzt
K 29, Bokel - Ellerdorf	540.000,00 €		540.000,00 €			540.000,00 €		540.000,00 €	geschätzt
K 66, Nienkattbek - Holtdorf	720.000,00 €		720.000,00 €	512.046,34 €	40.000,00 €	552.046,34 €		552.046,34 €	
K 60, Thumbby - Holzdorf	600.000,00 €		600.000,00 €	684.939,00 €	40.000,00 €	724.939,00 €		724.939,00 €	
K 83, Kosel - Rieseby	900.000,00 €		900.000,00 €			900.000,00 €	330.000,00 €	570.000,00 €	geschätzt
	8.210.000,00 €		8.210.000,00 €	4.954.282,06 €	290.000,00 €	9.314.282,06 €	1.060.100,00 €	8.254.182,06 €	

Mögliche finanzielle Auswirkungen insgesamt (bei Einbeziehung der K 69 in voller Höhe):

Geplante Gesamtkosten im HH 2017 Deckenerneuerung gem. 10-Jahresplan	3.800.000,00 €	Voraussichtliche Gesamtkosten Deckenerneuerung gem. 10-Jahresplan	3.865.000,00 €
Geplant FAG-Mittel	1.710.000,00 €	Voraussichtliche FAG-Mittel	1.625.000,00 €
Geplante Eigenleistung	2.090.000,00 €	Voraussichtliche Eigenleistung	2.240.000,00 €
		Voraussichtliche Veränderung zum Plan	- 150.000,00 €

Geplante Gesamtkosten im HH 2017 Sonderprogramm	8.210.000,00 €	Voraussichtliche Gesamtkosten Sonderprogramm	9.300.000,00 €
Geplante FAG-Mittel	0 €	Voraussichtliche FAG-Mittel	1.060.000,00 €
Geplante Eigenleistung	8.210.000,00 €	Voraussichtliche Eigenleistung	8.254.182,06 €
		Voraussichtliche Veränderung zum Plan	- 44.182,06 €

Sollten alle Maßnahmen wie in Ansatz gebracht, auch durchgeführt werden, würde sich insgesamt maximal folgende (Mehr-)Belastung ergeben:

Voraussichtl. Veränderung im Planansatz Deckenerneuerung gem. 10-Jahresplan	- 150.000,00 €
Voraussichtl. Veränderung im Planansatz Sonderprogramm	- 44.000,00 €
Gesamtmehrbelastung	- 194.000,00 €

